



Gesundheit

Worum geht es?

Seit 2008 strebt der Bundesrat im Gesundheitsbereich eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU) an, damit die Schweiz in folgenden Bereichen mitwirken kann:

- Mechanismen zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen (dazu gehören u. a. das Frühwarn- und Reaktionssystem [EWRS] sowie der Gesundheitssicherheitsausschuss [HSC]).
- Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC; unterstützt die beteiligten Staaten bei der Früherkennung und Analyse von Gesundheitsbedrohungen durch übertragbare Krankheiten).
- Mehrjahresprogramm der EU im Gesundheitsbereich (in dessen Rahmen werden z. B. Projekte zur Stärkung von Systemen für das Abwassermonitoring finanziert).

In den vergangenen Jahren konnte ein Gesundheitsabkommen aufgrund noch ungeklärter institutioneller Fragen nicht abgeschlossen werden. Eine engere Zusammenarbeit war daher bisher nur in bestimmten Fällen möglich, war abhängig vom guten Willen der EU, und beschränkte sich ausschliesslich auf Krisensituationen wie die Covid-19-Pandemie. Im Rahmen des Paketansatzes haben die Schweiz und die EU ihren Willen bekräftigt, ihre Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit dem Abschluss des Gesundheitsabkommens zu stärken.

Grundzüge

Das Abkommen verschafft der Schweiz umfassenden Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU und zum Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Es erhöht die Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit der Schweizer Behörden im Fall von Epidemien und führt zu einem besseren Schutz der Schweizer Bevölkerung. Es besteht zudem die Möglichkeit, das Abkommen auf andere Gesundheitsbereiche auszuweiten, wenn dies im Interesse beider Seiten liegt. Jede künftige Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesundheitsabkommens erfolgt nach den üblichen Verfahren zur Revision völkerrechtlicher Verträge, einschliesslich Konsultationen der mitinteressierten Akteure.

Das Abkommen fokussiert auf die Gesundheitssicherheit. Andere Bereiche der Gesundheitspolitik, wie beispielsweise Tabak oder die Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, gehören nicht zu seinem Geltungsbereich.

Die institutionellen Elemente werden im Gesundheitsabkommen analog Anwendung finden, auch wenn dieses kein Binnenmarktabkommen ist. Damit sollen das ordnungsgemässe Funktionieren des Abkommens und eine reibungslose Zusammenarbeit gewährleistet werden.

Die Teilnahme der Schweiz am mehrjährigen Gesundheitsprogramm 2021–2027 der EU («EU4Health») wird in einem Protokoll zum Programmabkommen mit der EU geregelt. Es sieht vor, dass die Schweiz sich nur an dem Teil des Gesundheitsprogramms beteiligt, der mit dem Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens zusammenhängt, also dem Bereich «Krisenvorsorge». Die Teilnahme am EU4Health-Programm ist an das Inkrafttreten des Gesundheitsabkommens gebunden.

Umsetzung in der Schweiz

Das Gesundheitsabkommen sieht in erster Linie die Möglichkeit für die Schweiz vor, sich an den Gesundheitssicherheitsmechanismen und am Europäischen Zentrum für die Prävention

und die Kontrolle von Krankheiten ECDC zu beteiligen. Für die Umsetzung des Abkommens sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe im Bereich Gesundheit erforderlich.

Bedeutung für die Schweiz

Gesundheitskrisen machen nicht vor Grenzen halt. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig eine gute grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit in Europa ist. Die Schweiz hat ein grosses Interesse daran, die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich Gesundheitssicherheit vertraglich abzusichern, um ihre Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen zu stärken und so die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung besser schützen zu können. Das Abkommen dient der Schweiz zum Beispiel dazu, rasch alle nötigen Informationen zur Ausbreitung neuer Virusvarianten in einem Nachbarland oder zu den Erfahrungen und Erkenntnissen mit unterschiedlichen Teststrategien zu erhalten.

Eine solche Zusammenarbeit ist nicht erst zur Bewältigung von Krisen wichtig, sondern bereits zur Vorbeugung von Krisen. Zudem stärkt sie den Wissensaustausch. Die Schweiz erhält so zum Beispiel die Möglichkeit, an europaweiten Studien teilzunehmen sowie Daten und Erkenntnisse auf europäischer Ebene auszutauschen und zu vergleichen, etwa im Bereich der Antibiotikaresistenzen.

Auch künftig wird die Schweiz eigenständig und souverän über die Massnahmen entscheiden, mit denen übertragbare Krankheiten oder andere grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren bei uns bekämpft werden sollen.

Konkret

- **Gesundheitssicherheit:** Die Covid-19-Pandemie verdeutlichte, dass Gesundheitsgefahren nicht vor den Grenzen halt machen. Das ausgehandelte Gesundheitsabkommen sichert der Schweiz den langfristigen Zugang zu den EU-Krisenmechanismen. Damit erhalten wir künftig z.B. umgehend Informationen über die allfällige Ausbreitung eines Virus in einem Nachbarland und können uns regelmässig mit den EU-Staaten über die Risiken von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (z. B. einer Pandemie) austauschen. Die Schweizer Behörden wissen bei einer Gesundheitskrise rasch über neue Virusvarianten oder funktionierende Teststrategien Bescheid, was einen besseren Schutz der Bevölkerung ermöglicht.
- **Gezielte Kooperation in der Krise, souveräne Entscheide auf nationaler Ebene:** Das Abkommen schafft im Fall einer Krise die Grundlage für eine Teilnahme der Schweiz an der gemeinsamen Beschaffung medizinischer Güter wie Impfstoffe oder Schutzmaterial, falls sie dies wünscht. Über allfällige Massnahmen auf nationaler Ebene entscheidet die Schweiz auch in Zukunft souverän.
- **Stärkung der Expertise:** Der Austausch mit Expertinnen und Experten, insbesondere vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC), ist für die Schweiz sehr wertvoll. Das Zentrum bietet fundierte wissenschaftliche Analysen in Bereichen, die auch für die Schweizer Gesundheitspolitik sehr wichtig sind, etwa zu Antibiotikaresistenzen.